

Verleihbedingungen für den KFZ Leihvertrag OSVI

1. Präambel

Der Leihvertrag wird zwischen der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH. einerseits und dem im Leihvertrag genannten Entlehner abgeschlossen. Dem Leihvertrag liegen die nachstehenden Leihbestimmungen zugrunde. Der Entlehner trägt die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Lenkern übergeben wird, die im Leihvertrag namhaft gemacht worden sind und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.

2. Übergabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug wird dem Entlehner in betriebsbereiten, verkehrssicheren Zustand und in sauberem Zustand, einer Vignette für Österreich, der Bedienungsanleitung und der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung zum Betrieb (Warnwesten, Erste Hilfe Koffer, Warndreieck), auf eigene Rechnung und Gefahr übergeben. Das Fahrzeug wird zudem mit vollem Kraftstofftank übergeben. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll über die allenfalls vorhandenen, erkennbaren Mängel erstellt. Diese werden per Foto dokumentiert. Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten des Landessportzentrums.

3. Benützung des Fahrzeuges und Gefahrtragung

- 3.1. Der Entlehner ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges laut Bedienungsanleitung des Herstellers verpflichtet
- 3.2. Der Entlehner trägt mit Übergabe des Fahrzeuges die Gefahr (außer Zufall und höhere Gewalt); er haftet dem Verleiher für Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen; insbesondere für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch (Bsp. Falschbetankung mit Benzin statt Diesel) und/oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeugs. Der Entlehner ist nicht berechtigt das Fahrzeug auf unbefestigten Straßen, im freien Gelände, sowie zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf

Rennstrecken zu gebrauchen; ebenso ist der Gebrauch des Fahrzeugs für Fahrschulübungen verboten.

- 3.3. Der Entlehner verpflichtet sich das Fahrzeug ausschließlich zum Personentransport- bzw. Sportgerätetransport zu verwenden. Allfällige von ihm transportierte Sportgeräte sind so zu verwahren oder zu sichern, dass sie nicht verrutschen und weder Schäden an Personen noch am Fahrzeug anrichten kann.
- 3.4. Der Entlehner verpflichtet sich, das Fahrzeug entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der StVO zu verwenden.
- 3.5. Das Abschleppen anderer Fahrzeuge ist verboten; im Fall der Verletzung dieser Bestimmung haftet der Entlehner für alle dem Verleiher daraus resultierenden Nachteile.
- 3.6. Jedwede Veränderung am Fahrzeug und im Fahrzeug ist dem Entlehner untersagt; sollte der Entlehner dennoch Veränderungen vornehmen, hat er für die Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzukommen.
- 3.7. Der Entlehner ist berechtigt Fahrten außerhalb der Österreichischen Bundesgrenze durchzuführen. Jedoch ist der Versicherungsschutz nur in jenen Staaten gegeben, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und assoziierten Staaten unterzeichnet haben (siehe Anhang 1) Im Fall einer Fahrt außerhalb Österreichs ist der Entlehner verpflichtet sich über die einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Landes zu informieren; insbesondere gilt dies für Mautpflicht, besondere Versicherungsberechtigungen, Führerscheinvoraussetzungen etc.

4. Weitergabe des Fahrzeuges

- 4.1. Das geliehene Fahrzeug darf nur von den Personen, die im Vertrag als Fahrer namhaft gemacht worden sind, geführt werden. Der Entlehner hat

eigenständig zu prüfen, ob die namhaft gemachten Lenker im Besitze eines gültigen Führerscheins sind.

- 4.2. Der Entlehner verpflichtet sich den Fahrzeugschlüssel so zu verwahren, dass kein unberechtigter Dritter in dessen Besitz gelangen kann.

5. Betriebskostenbeitrag und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Entlehner schuldet einen Betriebskostenbeitrag in der jeweils im Leihvertrag festgesetzten Höhe. Die Zahlung erfolgt per Überweisung nach Erhalt der Rechnung, sofern nicht anders ausgemacht, innerhalb von 30 Tagen.
- 5.2. Der Verleiher ist ermächtigt alle Verbindlichkeiten des Entlehners aus dem Leihvertrag, insbesondere Folgekosten (Verwaltungsstrafen, Reinigungs- und Abschleppkosten) im Nachhinein per Rechnung einzufordern.
- 5.3. Sollte im Falle eines Zahlungsverzuges der aushaftende Saldo, gemäß des an den Kunden übermittelten Mahnschreibens, nicht binnen der im Mahnschreiben gesetzten Frist bezahlt werden, ist der Entlehner zukünftig nicht mehr berechtigt in ein Leihverhältnis mit dem Verleiher zu treten.
- 5.4. Die Bearbeitungsgebühr für den Schlüsselverlust beläuft sich auf 200€ netto.
- 5.5. Die Bearbeitungsgebühr bei Verlust des Zulassungsscheins inkl. Stempelgebühren beläuft sich auf 70€ netto.
- 5.6. Sonderreinigungskosten werden mit einer Pauschale von 25,00€ netto verrechnet.
- 5.7. Stornierungen müssen dem Verleiher mindestens 48h vor dem Verleihdatum schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten fallen Stornokosten in Höhe von 20,00€ netto an.
- 5.8. Die Bearbeitungsgebühr bei Verlust der OSVI Parkkarten beträgt 20€ netto pro Karte.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Leihvertrag wird für die im Leihvertrag genannte Befristung abgeschlossen. Zu dem im Leihvertrag genannten Zeitpunkt ist das Fahrzeug zurückzustellen.
- 6.2. Der Verleiher ist berechtigt, den Leihvertrag bzw. alle laufenden Mietverträge aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Fahrzeug/die Fahrzeuge in vertragswidriger Weise verwendet, sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt bzw. nicht erfüllt werden oder bei (unverschuldeter oder verschuldeter) Beschädigung bzw. Zerstörung des Fahrzeuges.

7. Rückgabe des Fahrzeugs

- 7.1. Der Entlehner ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung allenfalls im Leihvertrag bereits genannter Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzustellen; **das Fahrtenbuch muss ausgefüllt sein; das Fahrzeug muss voll aufgetankt sein; das Fahrzeug muss gereinigt sein.**
Die Überprüfung des Fahrzeugzustandes wird im Rückgabeprotokoll festgehalten.
- 7.2. Die Rückstellung des Fahrzeuges hat in Anwesenheit des Verleihers zu erfolgen und ist nur während der Öffnungszeiten des Landessportzentrums möglich. Stellt der Entlehner das Fahrzeug ohne Anwesenheit des Verleihers zurück, trägt er die Gefahr für das Fahrzeug bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Verleiher. Der Entlehner hat dem Verleiher alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeuges entstehende Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen. Sofern der Entlehner das Fahrzeug nicht in Anwesenheit des Verleihers zurückstellt, wird eine Gebühr von 15€ fällig. Zudem wird es vom Verleiher mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Überprüfung und Schadensfeststellung in den Besitz rückübernommen.

- 7.3. Der Verleiher ist berechtigt, dem Entlehner bei Rückstellung eines nicht vollgetankten Fahrzeuges, die Treibstoffkosten laut den jeweils im Leihvertrag ausgewiesenen Preisen pro Liter Treibstoff zu verrechnen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 20€ netto fällig.
- 7.4. Der Verleiher ist berechtigt, dem Entlehner bei Rückstellung eines nicht sauberen Fahrzeuges die Treibstoffkosten laut den jeweils im Leihvertrag ausgewiesenen Preisen pro Liter Treibstoff zu verrechnen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 20€ netto fällig.
- 7.5. Der Entlehner verpflichtet sich für den Fall der Rückstellung des Fahrzeuges an einem anderen als dem im Leihvertrag vereinbarten Ort den Verleiher von dieser Absicht umgehend zu verständigen und dem Verleiher die daraus resultierenden Kosten für die Überstellung des Fahrzeuges etc. zu ersetzen.
- 7.6. Der Entlehner ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzustellen; dies ist wesentlich, weil die Fahrzeuge laufend im Einsatz und bereits im Vorhinein gebucht sind. Der Entlehner wird dem Verleiher daher über eine beabsichtigte allfällige spätere Rückstellung des Fahrzeuges umgehend (im Vorhinein) informieren.
- 7.7. Der Entlehner ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Rückstellung zu säubern. (Keine Speisereste, Trinkflaschen oder sonstiger Unrat). Im Fall einer erheblichen über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung ist der Verleiher berechtigt, dem Entlehner zusätzliche Reinigungskosten laut Punkt 4 dieses Vertrages in Rechnung zu stellen.

8. Schadenersatz und Haftungsreduktion

- 8.1. Die Gefahr für das Fahrzeug trägt laut den vorliegenden Verleihbedingungen in vollem Umfang der Entlehner. Das Mietobjekt ist allerdings zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert;
- 8.2. Der Entlehner ist verpflichtet jeden Schaden spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges dem Verleiher kundzutun.

- 8.3. Bei Verkehrsunfällen jedweder Art ist der Entlehner verpflichtet eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, beim Verleiher abzugeben.
- 8.4. Für das Mietobjekt besteht eine Premium-Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 300€ im Schadensfall. Der Selbstbehalt ist in jedem Schadensfall vom Entlehner zu entrichten, außer die Reparaturkosten sind geringer als 300€. In diesem Fall werden die Reparaturkosten dem Entlehner weiterverrechnet.
- 8.5. Der Entlehner kann sich nicht auf die Haftungsreduktion berufen, sofern folgende Schäden entstanden sind:
 - 8.5.1. Schäden durch Diebstahl und unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen.
 - 8.5.2. Schäden, bei denen der Lenker (i) Fahrerflucht begeht oder (ii) die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand oder (iii) in einem sonstigen Zustand der die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.) entstanden sind;
 - 8.5.3. Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch Ladegut oder Überladen entstehen, sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges, Schäden die infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen;
 - 8.5.4. Schäden inklusive Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden;
 - 8.5.5. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrtschöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde;
 - 8.5.6. Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte 3 (Benützung des Fahrzeuges), 4 (Weitergabe des Fahrzeuges), 7 (Rückgabe des Fahrzeuges)

oder 10 (Verhalten bei Verkehrsunfällen) resultieren bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Punkte nicht eingehalten worden sind.

- 8.5.7. Schäden sonstiger Art, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind
- 8.5.8. Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind (wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeugs mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern).

9. Haftung für Verwaltungsübertretungen

- 9.1. Der Entlehner haftet für Verstöße gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften (z.B. Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften). Der Verleiher ist berechtigt, dem Entlehner bei Anfragen durch Behörden im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen und dergleichen eine zusätzliche Gebühr von 25,00€ netto zu verrechnen.
- 9.2. Der Entlehner nimmt zur Kenntnis, dass der Verleiher bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von behördlichen Lenkerauskünften, den Entlehner als Lenker unter der dem Verleiher im Leihvertrag genannten Adresse bekannt geben wird;

10. Verhalten bei Verkehrsunfällen

- 10.1. Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Entlehner alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist. Der Entlehner hat Namen und Adressen der Unfallbeteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, den Verleiher ehestmöglich zu verständigen. Der Entlehner hat ferner bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeuges durch Fremdverschulden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel, jeweils sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige ist dem Verleiher auszufolgen.
- 10.2. Der Entlehner ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Spätestens bei Rückgabe des

Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, beim Verleiher abzugeben.

- 10.3. Wenn nur einer der vorgenannten Punkte nicht eingehalten wird, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen außer Kraft (siehe Punkt X.) Die Nichteinhaltung dieser Punkte kann auch dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintritt. Tritt Leistungsfreiheit ein, ist der Entlehner dem Verleiher für alle entstandenen Schäden ersatzpflichtig.

11. Ausschluss der Haftung des Verleihers

Die Haftung des Verleihers für Schäden des Entlehners ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Verleiher liege Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des Verleihers ist überdies betraglich mit dem Betriebskostenbeitrag beschränkt. Der Verleiher haftet insbesondere auch nicht für Verlust oder Beschädigung von ins Fahrzeug eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen. Der Entlehner erklärt den Verleiher für alle Forderungen Dritter die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten.

12. Reparaturaufträge

Der Entlehner ist nicht berechtigt, den Verleiher rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem Entlehner dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verleihers, Reparaturarbeiten am Fahrzeug in Auftrag zu geben.

13. Unverschuldete Defekte

Im Falle eines Unverschuldeten Defektes (Motorschaden, Reifenplatzer oder ähnliches) ist mit der OSVI unverzüglich Kontakt aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Eigenmächtiges Handeln des Entlehners und Reparaturaufträge sind nicht gestattet.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird Innsbruck vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck für auftretende Streitigkeiten aus dem Leihvertrag einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Verleihers gegen den Entlehner und Lenker. Mit der Unterschrift auf der Vorderseite des Leihvertrags gelten die Leihbestimmungen als angenommen.

Anhang 1:

Folgende Staaten haben das Abkommen unterzeichnet:

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serben, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern;